

## **BGer 5A\_330/2018 vom 29. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_330\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_330_2018)

FR: TF 5A\_330/2018 du 29 janvier 2019

IT: TF 5A\_330/2018 del 29 gennaio 2019

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5A\_330/2018

Verfügung vom 29. Januar 2019

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, als Instruktionsrichter,  
Gerichtsschreiberin Gutzwiller.

Verfahrensbeteiligte

A.A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwältin Christine Arndt,  
Beschwerdeführerin,

gegen

B.A. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Yasmin Iqbal,  
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Eheschutz,

Beschwerde gegen das Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I.  
Zivilkammer, vom 14. März 2018 (LE170039-O/U).

Nach Einsicht

in den Beschluss und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. März 2018  
betreffend Eheschutz,

in die hiergegen am 18. April 2018 erhobene Beschwerde in Zivilsachen,

in die Rückzugserklärung der Beschwerdeführerin vom 18. Januar 2019,

in den der Rückzugserklärung beigelegten Auszug aus dem die Parteien betreffenden Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Horgen vom 19. Dezember 2018,

in Erwägung,

dass das Verfahren infolge Rückzugs der Beschwerde durch den Instruktionsrichter abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP ),

dass aus dem der Rückzugserklärung beigelegten Auszug aus dem Scheidungsurteil hervorgeht, dass die Parteien eine gerichtlich genehmigte Vereinbarung getroffen haben, welche mit Bezug auf das vorliegende bundesgerichtliche Verfahren in Ziff. 41 vorsieht, dass die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten trägt und die Parteien gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichten,

dass gestützt auf diese gerichtlich genehmigte Vereinbarung und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BZP die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen sind,

verfügt der Instruktionsrichter:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. Januar 2019

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Instruktionsrichter: von Werdt

Die Gerichtsschreiberin: Gutzwiller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.